



Brüssel, den 4. August 2026
(OR. en)

12333/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0234 (NLE)**

**ECOFIN 1077
UEM 387
FIN 1143
ECB
EIB**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 431 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 431 final.

Anl.: COM(2026) 431 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.8.2026
COM(2026) 431 final

2026/0234 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens**

{SWD(2026) 263 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Bulgarien am 15. Oktober 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Mai 2022 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 18. Juli 2025⁴, 27. November 2025⁵ und 28. Mai 2026⁶ geändert.
- (2) Am 10. Juni 2026 ersuchte Bulgarien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Vor diesem Hintergrund legte Bulgarien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Bulgarien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 47 Maßnahmen.
- (4) Bulgarien erklärte, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen, nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft Investition 7 Einheitliches

¹ ABL L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 8091/22 INIT; ST 8091/22 ADD 1.

³ ST 15837/23 INIT; ST 15837/23 ADD 1.

⁴ ST 11242/25 INIT; ST 11242/25 ADD 1.

⁵ ST 15108/25 INIT; ST 15108/25 ADD 1.

⁶ ST 8819/26 INIT; ST 8819/26 ADD 1.

Informationssystem für Raumordnung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen. Aus diesem Grund beantragte Bulgarien, diese Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Bulgarien erklärte, dass sechs Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands, C8.I5 Straßenverkehrssicherheit, C10.I6 Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung der Modellierung von Gebäudeinformationen, C11.I1 Infrastrukturarbeiten in Langzeitpflegeeinrichtungen, C12.I1 Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen, C12.I4 Einrichtung eines Luftrettungsdienstes. Aus diesem Grund beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Den Ausführungen Bulgariens zufolge wurden vier Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahmen C4.I9 Subventionsprogramm – Renovierung von Wohngebäuden, C4.R11 Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor, C8.R4 Integrierter öffentlicher Verkehr und C9.R2 Reform der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Aus diesem Grund beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Bulgarien gab an, dass 34 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen ließe, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht werden könnten. Dies betrifft die Maßnahmen C1.I1 MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen, C1.I2 Infrastrukturarbeiten in Bildungseinrichtungen, C1.I3 Digitale Kompetenzen, C1.I4 Jugendzentren, C2.I1 Programm zur Förderung von Forschung und Innovation, C2.I2 Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften, C3.I1 Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvestBG“), C4.I3 Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme, C4.I4 Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes, C4.I8 Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom (RESTORE), C4.R6 Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, C4.R10 Dekarbonisierung des Energiesektors, C6.I1 Technologischer und ökologischer Wandel in der Landwirtschaft, C8.I1 Schienenfahrzeuge, C8.I7 Grüne Mobilität, C8.I8 Ausstattung für die Überwachung oder Instandhaltung von Gleisen und Oberleitungen, C8.I9 Renovierung der Eisenbahninfrastruktur, C10.R2 Korruptionsbekämpfung, C10.R10 Vergabe öffentlicher Aufträge, C10.I4 Sicherheitsdienste, C11.I2 Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen, C11.I5 Bereitstellung digitaler Dienste durch die Arbeitsagentur, C11.I7 Digitalisierung von Archiven, C11.I8 Kulturinfrastruktur, C12.I2 Zentren für interventionelle Diagnostik und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen, C12.I3 Modernisierung der psychiatrischen Versorgung, C12.I5 Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik, C12.I7 Entwicklung der ambulanten Versorgung, C13.R2 Transparenz der Netzanschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten, C13.R3 Funktionieren des Regelreservemarkts und der Laststeuerung, C13.I1 Informationssystem für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte, C13.I2 Nationale Infrastruktur für die Speicherung von

Strom (RESTORE) (Ausweitung), C13.I3 Installation von Photovoltaikanlagen und Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdienstleistungen und C13.I4 Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Stromspeicherung. Aus diesem Grund beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Nach der Streichung von Maßnahmen und der Herabsetzung des Umsetzungsgrads nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Bulgarien, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen, um zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen und eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen C10.I12 Digitalisierung der Zollbehörde und C10.I13 Digitalisierung der nationalen Agentur für Einnahmen sowie C4.I9 Subventionsprogramm – Renovierung von Wohngebäuden. Aus diesem Grund beantragte Bulgarien, eine Maßnahme (C4.I9 Subventionsprogramm – Renovierung von Wohngebäuden) verstärkt umzusetzen und zwei neue Maßnahmen (C10.I12 Digitalisierung der Zollbehörde und C10.I13 Digitalisierung der nationalen Agentur für Einnahmen) hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Bulgarien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (11) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (12) Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert. Für die neuen Investitionen, die in den RRP aufgenommen wurden (C10.I12 Digitalisierung der Zollbehörde und C10.I13 Digitalisierung der nationalen Agentur für Einnahmen), legte Bulgarien eine Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C/2023/111) vor. Die übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass der geänderte RRP geeignet

⁷ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/deu>).

ist sicherzustellen, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 48,9 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 99,5 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (14) Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert. Der geänderte RRP sieht eine Verringerung des Umfangs einer Investition vor, die zum ökologischen Wandel beiträgt, da es aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle Bulgariens entziehen, zu unerwarteten Verzögerungen bei der Durchführung kommt. Dennoch werden mit dem geänderten RRP in wesentlich größerem Umfang grüne Ziele unterstützt als nach dem in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Klimaziel vorgeschrieben und der geänderte RRP trägt weiterhin in großem Maße zum ökologischen Wandel sowie zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (16) Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert. Im Rahmen der Änderung des RRP wurden 17 Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, geändert, eine Maßnahme, die zum digitalen Wandel beiträgt, gelöscht und zwei neue Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, aufgenommen. Trotz der reduzierten Umsetzung trägt der geänderte RRP aufgrund der Aufnahme der beiden neuen Maßnahmen C10.I12 Digitalisierung der Zollbehörde und C10.I13 Digitalisierung der nationalen Agentur für Einnahmen etwas stärker zum digitalen Wandel bei.

Kosten

- (17) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (18) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Maßnahmen und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen, teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen, begrenzt. Dies schließt die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Schlussendlich stehen die veranschlagten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (19) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der genannten Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, bleibt davon unberührt.
- (20) Seit der vorherigen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des bulgarischen Prüf- und Kontrollsystems. Dazu gehören insbesondere die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die die Kommission in Bulgarien durchgeführt hat.
- (21) Angesichts dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans insgesamt angemessen ist.

Sonstige Bewertungskriterien

- (22) Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des RRP Bulgariens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj/deu>).

- (23) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (24) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Bulgariens belaufen sich auf 6 174 106 145 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Bulgarien maximal zur Verfügung steht, entsprechen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Bulgarien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 6 174 106 145 EUR betragen. Daher bleibt der Bulgarien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (25) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vollständig ersetzt werden.
- (26) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Bulgariens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin